

Gemeinde Nehren
**5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der
Grundstücke mit Wasser**
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
vom 12.12.2005, zuletzt geändert am 16.11.2015

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Nehren am 05.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 41 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Nehren erhält folgende Fassung:

§ 41 Grundgebühren

(1) Die jährliche Grundgebühr wird gestaffelt nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3) nach der Europäischen Messgeräte Richtlinie (MID) verwendeten Wasserzähler erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit Größe von:

Nenndurchfluss (Qn)	bis 2,5 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	Bis 15 m ³ /h	60 m ³ /h
Dauerdurchfluss (Q3)	4m ³ /h	10m ³ /h	16m ³ /h	25m ³ /h	100m ³ /h
€/Monat	2,45	4,90	9,80	14,71	29,41

Artikel 2

§ 42 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Nehren erhält folgende Fassung:

§ 42 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,44€.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Nehren, den 06.12.2016

Egon Betz
(Bürgermeister)

